7. germ. 2°
176/1132
1765
11. Dez.

Ordnung

in dem

Fuhrweesen

der

sogenanten Hauterer- oder sonstiger Fahrt-genossener Einwohner

zu Mannheim.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht General-Lands-Policey Ministerial Ober-Direction hat, unter anderen, besonders die in dem Hauterer Tax- und Fuhr-Weesen bishero obwaltende Gebrechen, auch von denen hiesigen Hauterer und anderen Leyh-Kutschen und Pferd-haltenden Inwohneren vielfältig begangenen Ungebühr in Übernehmung deren Fuhr-Benöthigten durch ohngemessenen Lohn wahrgenohmen; dahero in Rucksicht der durch bisherige Vorkehr, auch von Zeit zu Zeit in Druck erlassene Verordnungen gleichwohlen nicht ausreichig erhielte Verläßigung, folgende mehr gesicherte Verfüg- und Einrichtung zu treffen sich bewogen gefunden; und zwarn

1mo solle die hinkünfftige Direction des Hauterer-Weesens ohne jemands Hindernuß und Einmischung (die Ober Einsicht der gnädigst verordneten Ministerial Ober-Direction allein ausgenohmen) dem Chur-Pfältzischen Hof-Cammer-Rathen und Anwald-Schultheissen Babo für jetzo dergestalten überlassen seyn, daß

2do nach erfolgter Verkündigung des nunmehro mit aller genaueren Rucksicht auf des Hauterers Erfordernuß, und eigenen Unterhalt entworffenen neueren und von halb zu halb Jahr durch die städtische Policey-Behörde zu übersehender auch nach Verhaltnuß des Fourages-Preyßes gemehret- oder geminderet werdenden Hauterer oder Fuhrlohn-Taxes, alle und jede Gast-Wirth sowohl, als Hauterer, samt anderen Leyh Pferd und Fuhren in und ausser der Stadt haltenden, nicht nur

die

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

die genaueste Einfolg- und Begnügung darmit, unter jedesmahlen ohnnachsichtlichen Straff von zehen Reichsthaler, zu leisten, sonderen auch

3tio selbige fürtershin ohne vorhero geschehenes Anmelden bey genanten Commissario, und Erhaltung eines gedruckten Tax- und Passir-Scheins keiner Fahrd, sie habe Nahmen, wie sie wolle, unter schon bemerckter Straff sich zu unterziehen, mithin alsbalden bey einer von dem einheimisch- oder frembdem Fuhr-Benöthigtem anverlangt- und angesonnen werdender Fahrd, um dessen Gehabung dort selbst sich zu melden; des Ends wird

4to genanter Commissarius derley besondere Tax und Passir-Zettul in einem dreyseitig gedrucktem Formular immer und dergestalt in Bereitschafft haben, daß gleich auf Ansinnen, nach der mit dem Nahmen des Hauterers und des Fuhr-Tax-Betrags gemachten Ausfüllung, und beschehener eigenhändiger Unterzeichnung, als dann zwey Latera oder sogenante Tax- und Fuhr Passir-Zettul von obigem Formular aus geschnitten, das eine dem Hauterer, oder die Fahrd thuendem, das andere aber dem Passagiers, oder geführt werdenden, und zwarn letzteren wo es ein Einheimischer selbst in das Hauß wo es ein frembder, in das Wirths-Hauß, oder sonstiges sein Logis zugeschickt, und behändiget, das drittere Latus aber unter ebenmäsiger Ausfüllung, statt einer Contrerolle, zu Hauß behalten werden.

5to Seynd zu Bestreitung sowohl deren Kösten vor den Druck deren Tax- und Passir-Zettul,

als

als auch besondere Haltung eines des Ends verpflichteten Actuarii, welcher jederzeit in des genanten Commissarii Behaussung zur Stelle seyn wird, von jedem solchem in Duplo ausgefertigt werdendem Tax- und Passir-Zettul gleich bey der Ausfertigung vier Kreutzer zu bezahlen, solche dem Fuhr-Tax beyzuschlagen, und von dem Passagiers zu entrichten. Wäre es aber

6to daß ein- oder anderer Hauterer, und Fuhr haltender Innwohner auf dießfallsige von denen Fuhr Benöthigten geschehende Beschickung nicht selbst fahren wolte, oder könnte, hätten dieselbe, und besonders die Gast-Wirthe dann andere Fuhr-Benöthigte sich Directe an mehrbenanten Commissarium zu wenden, welcher dann, nach Maß der besonders zu haltenden Liste, alsogleich durch Anhaltung deren zu Hauß erfindlicher nechst und bester Hauterer, oder Fuhr-haltender, die behörige Veranstaltung zur benöthigten Fuhr treffen, und dem Passagier sowohl, als dem bestellten Hauterer einen Fuhr- und Tax-Zettul, wie oben gedacht, behändigen lassen wird; wes Ends zu schleuniger Beförderung des der Fuhrbenöthigten Reisenden dem Commissario hiermit der völlige Gewalt ertheilet wird, gegen die, ohne besonders erhebliche Ursach, sich widerspenstig zeigende, und nicht Augenblick Gehorsam leistende Hauterer, und sonstige Fuhren- und Chaisen zum verleyhen haltende Innwohnere mit einer Geld-Straff bis auf 10. Reichsthaler, auch allenfalls mit würcklicher Hinsetzung auf die Burgerwacht zu verfahren, über welch erst erwehnte sowohl,

als

als übrige Geld-Bussen er von Quartal zu Quartal zur Lands-Policey Ministerial Ober-Direction eine Verzeichnuß einzureichen hat. Da nun es

7mo nach solcher Voraussetzung/ das Absehen und Meynung hat/ daß kein Hauterer/ oder sonstiger Fuhrmann (die Herrschafftlichen Equipagen und Kayserliche Posten allein ausgenommen) zu denen Thoren ohne solchen Passir-Schein hinaus gelassen/ oder doch der ohne dergleichen richtigem Schein ankommender vom Thor-Schreiber unter Beyhülff der Schildwacht in solang angehalten werde/ bis er seines Nahmens/ und solcher Unterlassung halber befragt/ und von dem Thor-Schreiber besonders annotiret worden/ als wes Ends an das Gouverment das nöthige ebenmäsig ergangen ist;

So hat der mit seinem richtigen Passir-Zettul ausfahrender Hauterer/ oder Fuhrmann solchen bey dem Thor-Schreiber abzugeben/ der Hauterer-Commissarius selbige des anderen Morgends jedesmahlen/ nebst der besonderen Erkundigung über die etwa ohne Schein hinaus gefahrene/ und notirte einsamlen zu lassen/ mit der Contrerolle zu Hauß ob alle bey ihme angegebene Fahrden richtig zusammen treffen/ ob mehr oder wenigere die Thoren passirt, zu conferiren/ auch nach Gestalt der Umständen an denen Thoren/ und sonsten unvermerckliche Nachsicht pflegen zulassen/ somit gegen die Ubertrettere/ und fehlbahr befundene mit obiger Straff-Verhengung ohne weithere Ruckſicht/ und Anfrag zu verfahren.

8vo Die nemliche Abgabe doppelter Fuhr- und Tax-Zettul an den respective Passagiers/ und Kutscher

scher were auch in Ansehung der sogenanten, inner der Stadt auf gantze oder halbe Täg miethende Lehen-Kutschen unter mehr gemelter Straff sowohl zu beobachten, als auch wegen denen blossen Fahrten in- und aus der Opera, und Baal, wo die Lösung jener Scheinen ohne vorherig zeitliche Bestellung nicht allemahl thunlich, von dem Commissario auf die genaue Vesthaltung des auch hierinnen vorgeschriebenen Taxes, so viel möglich durch Ausstellung guter Kundschafft, Sorg, und Wachsamkeit zu tragen, und die dargegen Handlende zu bestraffen. Damit auch

9no die Policey-Behörde noch über all solches vollkommen verläßiget werde, daß durch etwaige privat Accorden und Verabredungen, der Passagiers gleichwohlen nicht übernehmen werde, hätte eröffterter Commissarius nach der, aus der bey sich führenden Contrerolle, und richtige Liste derer Hauterer Lehen-Kutscher, und umb den Lohn-Fahrenden anderer Innwohneren, ohnehin habender Wissenschafft aller ab- und ausgehender Fahrten, nach Gestalt des Verdachts und Umständen, bey diesem oder jenem passanten unter der Hand besondere Erkundigung, ob? und in wie fern demselben ein mehreres über den Tax zugemuthet, oder abgenohmen worden? zuerhohlen, darnach gebührende Ahndung zuermessen und zu verfügen. Schließlichem, und

10mo damit durch diese zu offenem Druck beförderte Einricht- und Verordnung, die bisherige Ungebühren dauerhafft abgestellet, und das vorgesetzte Ziel der durchgängigen Verläßigung

errei-

erreichet, auch ſolche zu jedermans genüglichen Wiſſenſchafft gebracht werde, forth niemand mit einiger Ohnwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſoll dieſelbe alsbalden durch die Schell bekant gemacht, in jedem Gaſt- und Wirths-Hauß, auch ſonſtig offenen Stellen, und Thoren ein Abdruck davon angeſchlagen, dann ſolcher, nebſt dem Tax-Entwurff, bey des Endes zu veranlaſſender ſowohl dermahlig- als fürtershin alljährlichen Zuſammenkunfft, ſamtlicher Fahrts-Genoſſenen offentlich verleſen, und, wie geſchehen, von genantem Commiſſario in beſonderem Protocoll bemercket werden, wornach ſich alſo jedermann zu achten, und reſpective die Fahrts-Genoſſene für Straff zu hüthen wiſſen werden. Mannheim den 11ten Decembris 1765.

Chur-Pfältziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Leberſorg.

TAXA

für die Mannheimer Hauterer und Lehen-Kutscher.

	fl.	kr.
1.) Mit einer viersitzig-zweyspännigen Chaise in die Gärten über den Neckar, oder auf die Mühl-Au, deren sich 2. 3. oder 4. Personen bedienen können, hin und her, und damit einen halben Tag die Herrschafft zu bedienen.	1	30
2.) Von beyden bemelten Orthen mit dergleichen Chaise 2. 3. oder 4. Personen nur abzuhohlen.		30
3.) Von einer einspännigen Chaise oder Hoppas, samt Pferd vor den gantzen Tag überhaupt mit Knecht.	1	40
4.) Mit einer solchen Chaise nacher Oggersheim zu fahren, vor den gantzen Tag mit Knecht.	1	20
Ohne Knecht.	1	10
5.) Mit einer zweyspännigen viersitzigen Chaise nacher Oggersheim nur hinaus, oder nur herein zu fahren.	1	20
6.) Mit einer zweyspännigen viersitzigen Chaise nacher Oggersheim, und wieder herein zu fahren, deren Gelegenheit sich 2. 3. oder 4. Personen bedienen können, den gantzen Tag.	2	
7.) Mit einer zweyspännigen zweysitzigen Chaise nacher Oggersheim und wieder hieher den gantzen Tag.	1	40
8.) Mit einer zweysitzigen mit zwey Pferd bespanten Chaise nacher Schwetzingen nur hinaus und leer zuruck, einschließlich der Chaise	1	45
Mit einer solchen zweysitzigen Chaise mit zwey Pferd wann der Passagier wieder zuruck fahret, und so er sich auch Geschäfften halber, oder um die zu Schwetzingen gehalten werdende Schau-Spiel mit ansehen zu wollen, und somit erst in der spaten Nacht zuruck fahren wolle, einschließlich der Chaise.	2	40
Mit einer viersitzigen Chaise und zwey Pferd nach gedachten Schwetzingen nur hinaus,		

	fl.	kr.
wann solche wieder leer zuruck gehet, einschließlich der Chaise. ⁂ ⁂ ⁂	2	10
Mit solcher viersitzigen und mit zwey Pferd bespanten Chaise, wann der Passagier sich Verrichtungen halber, oder bis nach Endigung deren Schau-Spielen, bis in die spate Nachts-Zeit verweilet, einschließlich der Chaise. ⁂	3	
Mit einer viersitzigen und 3. Pferd bespanten Chaise, nacher Schwetzingen, wann der Passagier nur hinaus, und nicht wieder zuruck fahrt, einschließlich der Chaise. ⁂ ⁂	2	25
Mit einer solchen viersitzigen und 3. Pferd bespanten Chaise, so sich der Hauterer bis nach geendigten Schau-Spiel, oder sonst anderen Ursachen bis in die spate Nacht verweilen, und also auf diese Arth aufgehalten werden solte, einschließlich der Chaise. ⁂	3	20.
Mit einer viersitzigen und 4. Pferd bespanten Chaise, wann solche nach mehrgedachtem Schwetzingen den Passagier nur hinaus, und also wieder leer zuruck fahret, einschließlich der Chaise. ⁂ ⁂ ⁂ ⁂	3	
Mit einer solchen viersitzigen, und mit 4. Pferd bespanten Chaise, wann der Passagier auf schon ermelte Arth in der späten Nachts Zeit erst zuruck fahren wolte, einschließlich der Chaise. ⁂ ⁂ ⁂ ⁂ ⁂	4	
Nota. Von No. 8. so viel die Schwetzinger Fahrten betrifft, ist zu verstehen, daß jedes mahlen in Ansetzung vorstehenden Taxes die Ruckficht auf des Hauterers Chaise mitgenommen werde, ergiebt sich aber der Casus, daß eine Herrschafft oder sonstiger Passagier seine eigene Chaise gebrauchen will, die er auch selbsten schmieren zu lassen hat, so wird von einem Pferd, vor die blosse Hinausfahrt, wo der Hauterer gleich wieder zuruck reuthen kan, bezahlet. ⁂ 40. kr.		
Wann der Hauterer aber auf den Passagier warten, und solchen wieder zuruck nehmen muß, so wird bezahlt für ein jedes Pferd. ⁂ 1. fl.		
Mit einem sogenanten Hoppas und einem Pferd nacher Schwetzingen blos hinaus zu fahren.	1	

Fahrt

	fl.	kr.
Fahrt aber der Paſſagier damit wieder zuruck, und der Hauterer muß allenfalls den gantzen Tag warten.	1	30
9.) Mit einer 3. ſpännigen vierſitzigen Chaiſe 2. bis 3. Stund Weegs weith, als auf ein in ſolcher Gegend gehalten werdendes Abjagen, in einem Tag, einſchließlich der Chaiſe.	3	30
Ohne die Chaiſe für jedes Pferd täglich. 1 fl.		
10.) Von einer zweyſitzigen Chaiſe mit 2. Pferd 4. Stund Weegs weith zu fahren, als Worms, Speyer, Freinsheim, Weinheim, Heydelberg, auch ſonſtig ſo weit entlegener Orthen, wann der Paſſagier wieder zuruck fahrt, überhaupt hin und her, einſchließlich der Chaiſe.	2	40
Von einer vierſitzigen Chaiſe mit 2. Pferd aber an bevorſtehende Orth, nach vorgehendem Satz.	3	
Von einer vierſitzigen Chaiſe mit 3. Pferd an vorgemelte Orth und Stellen, als nemlich nacher Worms, Speyer, oder ſonſt 4. Stund Weegs weit von hier entlegenen Ortſchafften, ſamt Chaiſe und Schmier-Geld hin und her.	3	30
Für die bloſſe Pferd ohne die Chaiſe, für jedes Pferd hin und her. 1 fl.		
Wann der Paſſagier nicht wieder damit zuruck fahrt, für jedes Pferd. 45 kr.		
11.) Auf Pfeddersheim, Dürckheim, und dergleichen fünff Stund Weegs weit entlegene Ortſchafften mit einer zweyſitzigen Chaiſe und 2. Pferd.	3	
Mit einer vierſitzigen Chaiſe und 3. Pferd auf Pfeddersheim, Dürckheim, und dergleichen 5. Stund von hier entlegenen Ortſchafften.	4	
12.) Von einer mit 3. Pferd beſpanten vierſitzigen Chaiſe 6. bis 7. Stund weith, als nacher Neuſtatt, Wißloch, Waaghäuſel und dergleichen Orthen, in einem Tag hin und her, Sommers-Zeit von Oſteren bis Michaelis	5	
Winters-Zeit aber mit 3. Pferd und vierſitzigen Chaiſe.	7	

	fl.	kr.
Von einer zweysitzigen Chaise zu 3. Pferd in dergleichen Entfernung hin und her überhaubt, in einem Tag Sommers-Zeit, von Osteren bis Michaelis.	4	
Winters-Zeit aber mit zweysitziger Chaise und 3. Pferd in dergleichen Entfernung.	5	30
13.) Von einer mit 3. Pferd bespanten viersitzigen Chaise nacher Maynz, von Osteren bis Michaelis.	8	30
Winters-Zeit.	10	
Von einer mit 2. Pferd bespanten 4. sitzigen Chaise dahin.	6	30
Winters-Zeit.	7	30
14.) Von einer mit 3. Pferd bespanten viersitzigen Chaise nacher Wißbaden.	11	
Von einer viersitzigen Chaise mit 2. Pferd nacher Wißbaden.	8	30
Von einer zweysitzigen Chaise mit 2. Pferd dahin.	8	
15.) Von einer viersitzigen mit 3. Pferden bespanten Kutsch in das Schlangen-Baad.	12	
Von einer zweysitzig mit 2. Pferd bespanten Chaise dahin.	10	
16.) Nacher Schwalbach mit einer mit 3. Pferd bespanten viersitzigen Chaise.	15	
Ferner dahin mit einer zweysitzigen Chaise mit 2. Pferden.	10	
17.) Nacher Franckfurth mit einer viersitzigen dreyspännigen Chaise Sommers- und Winters-Zeit.	15	
Dahin in einer mit 2. Pferd bespanten zweysitzigen Chaise.	10	
Vor eine mit 4. Pferd bespanten viersitzigen Chaise dahin.	18	
18.) Solte aber eine Reiß über obige Orthschafften weiter und zum Exempel bis nacher Würtzburg, Nürnberg, oder Augsburg gehen, so gehet es Tags weiß, und wird für jedes Pferd täglich bezahlet, einschließlich der Chaise. 1 fl. 30 kr.		
Welches also zu verstehen, daß nemlich der Hauterer zu Sommers-Zeit wenigstens 10,		

	fl.	kr.
Winters aber wenigstens 8. Stund Weegs täglich zu machen schuldig, demselben auch so viele Tag als er nacher Würtzburg, Nürnberg ꝛc. in der Hinfahrt zugebracht, eben so viel Tag in der Ruckfahrt jedoch das Pferd nur zu. " " "	1	12
täglich gerechnet vergüthet werden müssen, wann er schon leer zuruck fahrt, so fern aber der Passagier gleich wieder zuruck fahren will, so ist der Hauterer schuldig, denselben um nemlichen Ruck-Lohn wieder mit zuruck zu nehmen. Thut aber ein Passagier eine solche weitere Reiß, und siehet sich während derselben Geschäfften halber vermüßiget, ein oder mehrere Täg ohne das Gefährd zu gebrauchen still- und müßig liegen zu bleiben, so wird dem Hauterer für Tag und Nacht inclusive des Knechts-Zehrung, Futer-Wart-Stall- und Chaise-Geld von einem Pferd bezahlt.	1	
Hiebey hat es durchgehends die Meynung, daß der Passagier auf solch vorfallenden Reisen jedesmahlen so wohl das Brücken-Weeg- und Uberfahrt-Geld, auch Sperr-Geld, dann in Meß-Zeiten das Geleith und sonstige derley Auslaagen, ausschließlich Futer-Zehrung und Stall-Geld hin und zuruck aus dem seinigen zu entrichten habe.		
19.) Vor frembde Herrschafften dahier in der Stadt zu bedienen, mit einer wohl conditionirten sauberen Lehn-Kutsch und Geschirr mit 2. Pferd, und wohlgekleidetem Kutscher, vor den gantzen Tag und Nacht. " "	3	
Vor eine geringere Gattung, jedoch anständiger Geraitschafft und Kleidung. " "	2	
20.) Zur Opera zu fahren mit einer wohl conditionirten sauberen Lehn-Kutsch und Geschirr mit 2. Pferd und wohlgekleidetem Kutscher.		30
Mit einer geringeren Gattung, jedoch anständiger Geraitschafft und Kleidung. "		24
Abzuhohlen, mit einer wohl conditionirten sauberen Lehn-Kutsch und Geschirr mit 2. Pferd und wohlgekleidetem Kutscher. "		30

	fl.	kr.
Mit einer geringeren Gattung, jedoch anständiger Geraitschafft und Kleidung.		24
21.) Zu Baal-Zeiten nacher Hof zufahren, mit einer wohl conditionirten sauberen Lehn-Kutsch und Geschirr mit 2. Pferd und wohlgekleidetem Kutscher, nach zehen Uhr.		40
Mit einer geringeren Gattung, jedoch anständiger Geraitschafft und Kleidung.		30
Mit einer wohl conditionirten sauberen Lehn-Kutsch und Geschirr mit 2. Pferd und wohlgekleidetem Kutscher wieder abzuhohlen.		40
Mit einer geringeren Gattung, jedoch anständiger Geraitschafft und Kleidung.		30